

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Rechtsanwältin  
**Dr. Tatjana Ansbach**  
 Müllerstraße 153  
 13353 Berlin

bitte senden an:

vpmk Rechtsanwälte  
 c/o Christoph von Planta  
 Monbijouplatz 3a

Datum: 25.2.08

10178 Berlin

01803 551 83 4413  
 planta@anwaltsdatenbank.net

**INFORMATIONSAUSTAUSCH**

- Urteil  Beschluss  
 Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom:

- Gericht: *SG Altenburg*  Behörde:  
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: *S 21 AY 449/08*Normen: *§ 2 AsylbLG*

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: *keine Rückstufung auf § 3 AsylbLG bei Leistungsbezug von insgesamt mehr als 48 Monaten*

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

11 AY 449/08 ER  
 Aktenzeichen

## SOZIALGERICHT ALTENBURG



Eingegangen

22. FEB. 2008

Dr. Tatjana Ansbach  
 Rechtsanwältin

# BESCHLUSS

### In dem Rechtsstreit

1. des Herrn ~~XXXXXXXXXX~~
2. der Frau ~~XXXXXXXXXX~~
3. ~~XXXXXXXXXX~~
4. ~~XXXXXXXXXX~~
5. ~~XXXXXXXXXX~~
6. ~~XXXXXXXXXX~~
7. ~~XXXXXXXXXX~~

Zu 3. bis 7. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,  
 zu 1. - 7. wohnhaft: ~~XXXXXXXXXX~~ Strasse ~~XXXXXXXXXX~~

prozessbevollmächtigt:  
 Rechtsanwältin Dr. Tatjana Ansbach,  
 Müllerstrasse 153, 13353 Berlin

gegen

die Stadt Gera,  
 diese vertreten durch den Oberbürgermeister,  
 Kornmarkt 12, 07545 Gera

- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

21 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

h a t die 21. Kammer des Sozialgerichts Altenburg durch die Vorsitzende,  
Richterin am Verwaltungsgericht Mößner,  
ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar 2008 **b e s c h l o s s e n** :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 7. Februar 2008 bis zur Entscheidung über den Widerspruch der Antragsteller vom 31. Januar 2008 gegen den Bescheid vom 18. Januar 2008, längstens jedoch bis 31. Juli 2008, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz unter Beiordnung von Frau Dr. Tatjana Ansbach, Berlin ab 7. Februar 2008 ohne Ratenzahlung bewilligt.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

### **G r ü n d e**

Die Antragsteller wenden sich gegen die Einstellung ihrer Leistungen nach § 2 AsylbLG und die Gewährung von Leistungen nach § 3 im Hinblick auf die zum 28. August 2007 in Kraft getretene Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltes- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union.

Die Antragsteller zu 1. - 6. reisten nach eigenen Angaben im Jahre 2002 aus dem Tschetschenien in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Die Antragstellerin zu 7. wurde am 3. Mai 2003 in Deutschland geboren.

Sie waren zunächst in eine Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Greiz zugewiesen und erhielten dort ab 8. Mai 2002 Leistungen nach § 3 AsylbLG. Ab 1. Dezember 2004 wurden sie in eine Gemeinschaftsunterkunft nach Gera umverteilt und erhielten mit Bescheid vom 1. Dezember 2004 ab diesem Zeitpunkt bis auf weiteres Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Bewilligung der Hilfe werde grundsätzlich für einen Monat ausgesprochen. Zahlungen stellten eine Weiterbewilligung der begehrten Sozialhilfeleistung für den jeweiligen Monat dar, sofern die Voraussetzungen für die Sozialhilfeleistungen nicht ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.

1 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

Mit Bescheid vom 5. April 2005 ab 1. Mai 2005 bis auf weiteres und mit Änderungsbescheiden vom 6. Oktober 2005, gerichtet an die auch in diesem Verfahren angegebene Wohnadresse, gewährte ihnen die Antragsgegnerin Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII. Die Bewilligung der Hilfe werde grundsätzlich für einen Monat ausgesprochen. Zahlungen stellten eine Weiterbewilligung der begehrten Sozialhilfeleistung für den jeweiligen Monat dar, sofern die Voraussetzungen für die Sozialhilfeleistungen nicht ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.

Mit Änderungsbescheid vom 12. Januar 2006 erhielt die Antragstellerin zu 7. ab 1. Februar 2006 Leistungen nach § 3 AsylbLG - insgesamt wurden den Antragstellern 1.355,52 € ausbezahlt - und mit Änderungsbescheid ab 10. April 2006 ab 1. Mai 2006 wieder Leistungen (in Höhe von insgesamt 1.411,00 €) nach § 2 AsylbLG.

Mit Änderungsbescheid vom 27. November 2006 wurden Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von 1.467,00 € für den Monat Dezember 2006 gewährt, und mit Bescheid vom 8. Dezember 2006 ab Januar 2007 in Höhe von 1.508,00 €, mit Bescheid vom 19. Juni 2007 ab Juli 2007 in Höhe von 1.517,00 €.

Mit Schreiben vom 26. November 2007 hörte der Antragsgegner die Antragsteller zur beabsichtigten Umstellung der Gewährung auf Hilfe nach § 3 AsylbLG i.V.m. mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union (BGBl. I S. 1970) an. Da die Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG nur für 36 bzw. 37 Monate bezogen hätten, würden sie die nunmehr erforderliche Bezugsdauer von 48 Monaten nicht erreichen.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2008 gewährte die Antragsgegnerin mit Wirkung zum 1. Februar 2008 Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 1.137,00 €.

Dagegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 30. Januar 2008 Widerspruch ein und beantragten die Weitergewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Sie hätten Bestandsschutz, die Neuregelung gelte für Altfälle nicht. Im Übrigen entstünden ihnen auch im Hinblick auf die medizinische Versorgung Nachteile. Auf die 48 Monate dauernde Bezugsfrist sei auch der Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG anzurechnen.

Am 7. Februar 2008 wandten sich die Antragsteller mit einem Eilantrag an das Gericht.

Die Antragsteller beziehen sich auf ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren und beantragen,

ZI AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen bis zur Entscheidung über den Widerspruch Leistungen nach § 2 AsylbLG zu bewilligen,

und ihnen Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, angesichts des eindeutigen Wortlautes könne man den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG bei der geforderten Bezugsdauer von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG nicht berücksichtigen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte (1 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

Nach § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall von § 86 b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1, Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2, Regelungsanordnung). Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG). Das Gericht entscheidet durch Beschluss (§ 86 b Abs. 4 SGG).

Vorliegend ist in der Hauptsache die Verpflichtungsklage die richtige Klageart.

321 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

Denn die Leistungen nach § 2 AsylbLG wurden monatlich nicht mittels als Dauerverwaltungsakten, sondern jeweils nur für einen Monat gewährt. Der Regelungswille der Behörde war daher nur auf eine zeitabschnittsweise Gewährung gerichtet.

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn sein Regelungsinhalt – vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her – nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf eine gewisse – bestimmte oder unbestimmte – zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt (BSGE 56, 165; 58, 27; 61, 286; 78, 109). Für die Feststellung, ob es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, ist maßgeblich, wie ihn ein Leistungsberechtigter bei objektiver Würdigung verstehen kann (vgl dazu Rothkegel/Grieger in: Sozialhilferecht, 1. Aufl 2005, Teil IV Kapitel 6 S. 686 f, Rdnr 52 ff).

Zwar stellte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Sozialhilfe- Hilfe zum Lebensunterhalt – keine rentengleiche Dauerleistung dar, sondern wurde nur zeitabschnittsweise (in der Regel monatsweise) gewährt (BVerwGE 25, 307, 308 f; 89, 81, 85). Allerdings berücksichtigt auch die neuere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte das Institut des Dauerverwaltungsaktes im Sozialhilferecht (vgl Rothkegel/Grieger aaO Kapitel 6 S. 684 f, Rdnr 45 mwN). Daneben ist von der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (E 99, 149; E 108, 296; FEVS 52, 439) anerkannt, dass der Sozialhilfeträger befugt ist, Entscheidungen über Hilfeleistungen für einen längeren, auch in die Zukunft weisenden Zeitraum zu treffen (vgl Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, Sozialhilfekommentar 2005, Einleitung Rdnr 135).

Zwar ist in den genannten, Leistungen gewährenden Bescheiden davon die Rede, die Leistung werde "ab..... " gewährt.

Die Formulierung "ab" stellt aus der Sicht des Empfängers die Leistung für die Folgemonate nicht lediglich in Aussicht, sondern lässt deren weitere Zahlung ohne erneute Prüfung und Bewilligung erwarten (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. Mai 2007 - L 8 SO 169/06 - zitiert nach Juris).

Allerdings wird dieses Verständnis durch den folgenden Passus der gewährenden Bescheide wieder eingeschränkt, wenn es heißt, die Bewilligung der Hilfe werde grundsätzlich für einen Monat ausgesprochen. Zahlungen stellten eine Weiterbewilligung der begehrten Sozialhilfeleistung für den jeweiligen Monat dar, sofern die Voraussetzungen für die Sozialhilfeleistungen nicht ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind. Angesichts

421 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

dieser Formulierung kann der Empfänger nach verständiger Würdigung nicht von einer dauerhaften Bewilligung ausgehen.

Demnach konnte die Antragsgegnerin die zum 31. Januar 2008 auslaufende Gewährung der Leistungen einstellen. Die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Einstellungsbescheid reicht nicht aus, das beehrte Ziel der Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erreichen. Vielmehr bedarf es der Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Erlass eines die Leistungen gewährenden Bescheides.

Der Eilantrag ist auch begründet.

Ein Anordnungsantrag ist begründet, wenn das Gericht auf Grund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung (§ 86 b Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO) und/oder im Wege der Amtsermittlung (§ 103 SGG) einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund bejahen kann (vgl. ThürLSG, Beschluss vom 08. März 2005 - L 7 AS 112/05 ER - m.w.N.).

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn der Hilfebedürftige besonders schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er das Hauptsacheverfahren abwarten müsste. Soweit der Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung dem Antragsteller für die Dauer des gesamten Widerspruchs- und Klageverfahrens die in der Hauptsache angestrebte Rechtsposition uneingeschränkt gewährt und für die Vergangenheit ohne Rückabwicklungsmöglichkeit einräumt, mithin die Hauptsache vorwegnimmt, ist dies nur ausnahmsweise zulässig. Dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache kann nur durchbrochen werden, wenn zumindest überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (Regelungsanspruch). Der Antragsteller muss darüber hinaus besonders schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt sein, wenn er das Hauptsacheverfahren abwarten müsste (Regelungsgrund). Bei der Beseitigung einer existenziellen Notlage ist die Dringlichkeit des Eilrechtsschutzes ohne weiteres anzunehmen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. November 2000 - 4 M 3921/00 - zitiert nach Juris). Bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht.

21 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

Vorliegend geht es nicht um die Sicherung eines bestehenden Rechtszustandes, sondern um eine Regelungsanordnung nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur ausnahmsweise notwendig, wenn die vom Antragsteller verfolgten Interessen an der Gewährung der höheren Leistung so überragend wären, dass ein Abwarten der Hauptsache schlechthin unzumutbar wäre.

Zwar hat das Thüringer Landessozialgericht in seinem Beschluss vom 3. Oktober 2006 - L 8 AY 493/06 ER - ausgeführt, ein Anordnungsgrund nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG bestehe wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht, da auch die Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben und eine ausreichende Existenzsicherung gewähren. Der Umstand, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG geringer ausfallen als vergleichbare Leistungen nach dem SGB XII, rechtfertigt grundsätzlich nicht die Annahme, der Gesetzgeber gewährleiste mit den Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht das verfassungsrechtlich Gebotene (vgl. TürLSG, Beschluss vom 3. August 2006 - L 8 AY 493/06 ER - zitiert nach Juris; SG Altenburg, Beschluss vom 8. Januar 2008 - S 21 AY 3648-ER -). Dies kann allerdings nur angenommen werden, wenn Antragsteller insgesamt noch keine 48 Monate Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG bezogen haben. Denn in diesen Fällen fehlt ein sozialer Integrationsbedarf nach der gesetzgeberischen Wertung.

Vorliegend ist dies bei den Antragstellern - auch aufgrund ihrer persönlichen Situation - jedoch offensichtlich anders.

Die Antragsteller - sollte die Gesetzesänderung auf sie anwendbar sein - erfüllen nämlich auch die Bezugsdauer von 48 Monaten. Denn dabei ist auch der Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG zu berücksichtigen.

Zwar ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. davon spricht, dass über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 bezogen worden sein müssen. Angesichts der Gesetzesbegründung ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch die Voraufenthaltszeit und damit die zeitlich gefestigte Wirkung des Aufenthaltes entscheidend.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vom 23. April 2007 - BT-Drs. 16/5065 auf Seite 232 erfolgte die Anhebung von 36 auf 48 Monaten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung in § 104 a AufenthG und der Änderung des § 10 der



21 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

Beschäftigungsverfahrensverordnung, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Damit werde eine einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt. Dies sei gerechtfertigt, da bei Asylbewerbern und den anderen in § 1 Abs. 1 genannten Personen angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein Integrationsbedarf vorhanden sei. Die Entscheidung über den Beginn der sozialen Einbindung und damit über die Gewährung der höheren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die für die Integration in hiesige Lebensverhältnisse zu gewähren sind, hänge von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthaltes ab. Nach Einschätzung des Gesetzgebers könne auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entstehe, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien.

Angesichts dieses eindeutigen gesetzgeberischen Willens kann nicht allein auf den Wortlaut der Norm abgestellt werden. Vielmehr ist der Wortlaut so auszulegen, dass die Norm die vom Willen des Gesetzgebers bezweckten Wirkungen erzeugt. Erfüllt mithin der Bezug von geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG die Anforderungen eines Bezuges von Sozialhilfeleistungen, so muss das erst Recht der Fall sein, wenn die "höherrangige" Leistungen gemäß § 2 AsylbLG nach der vorherigen Gesetzesfassung rechtmäßigerweise bezogen worden sind.

Entscheidend ist, ob über einen Zeitraum von vier Jahren Leistungen nach § 3 oder nach § 2 AsylbLG bezogen worden sind. Den Antragstellern kann nicht zum Nachteil gereichen, dass sie nach der vorherigen Gesetzesfassung und einer Vollendung von 36 Monaten des Bezuges nach § 3 sodann rechtmäßigerweise Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten haben. Der rechtmäßige Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG ist insoweit dem Bezug von § 3 Leistungen gleichzusetzen.

Vorliegend haben die Antragsteller zu 1. bis 6. bereits ab 8. Mai 2002 und die Antragstellerin zu 7. ab ihrer Geburt am 3. Mai 2003 Leistungen nach § 3 AsylbLG und seit Mai 2005 bzw. 2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Angesichts dieses langen Zeitraumes des Voraufenthaltes - im Mai 2007 waren vier bzw. fünf Jahre des Leistungsbezuges nach § 2 und § 3 AsylbLG, und damit vor In-Kraft-Treten der

71 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

Gesetzesänderung im August 2007, erfüllt - ist der weitere Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG n. F. im Sinne der Gesetzesbegründung gerechtfertigt.

Insofern vermag sich die Kammer nicht der zur alten Rechtslage ergangenen Entscheidung des LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Juni 2007 - L 7 AY 2806/06 - anzuschließen. Insoweit wird auf den Beschluss des Hessischen LSG vom 21. März 2007 - L 7 AY 14/06 ER -, das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 17. September 2007 - Az.: 24-1353.70/1/1 - zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zu Nr. 2 Änderung des § 2 AsylbLG, das Schreiben des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 27. August 2007 -, die Stellungnahme des Hessischen Sozialministeriums, Abt. Integration, vom 4. Oktober 2007, sowie auf das Rundschreiben der Berliner Senatssozialverwaltung und folgende Rechtsprechungen verwiesen (SG Braunschweig, Beschluss vom 12. Oktober 2007 - S 20 AY 57/07 ER - Sozialgericht Würzburg, Beschluss vom 30. Oktober 2007 - S 15 AY 18/07 ER S. 9 unter Verweis auf LSG Hamburg, Beschluss vom 27. April 2006 - L 4 B 84/06 ER AY).

Aus diesen Gründen war den Antragstellern Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folge auf § 193 SGG.

§ 21 AY 449/08 ER  
Aktenzeichen

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gem. §§ 172 Abs. 1, 173 SGG die Beschwerde zum Thüringer Landessozialgericht Erfurt statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim

*not. am 20.03.*

#### Sozialgericht Altenburg

Postfach 1662  
04590 Altenburg

Pauritzer Platz 1  
04600 Altenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

#### Thüringer Landessozialgericht

Postfach 10 10 61  
99010 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Mößner